

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur
an der Fachhochschule Weihenstephan
(StuPO-LA)**

**Vom 7. Mai 2001,
geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2007**



**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-LA)**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I:
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

**Abschnitt II:
Prüfungskommission**

- § 4 Prüfungskommissionen

**Abschnitt III:
Durchführung des Studiums**

- § 5 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht
- § 6 Studienplan
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 9 Eintritt in das Hauptstudium
- § 10 Studienrichtungen
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit
- § 12 Praktische Studiensemester

**Abschnitt IV:
Geltungsbereich,
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 13 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Grundstudiums
- Anlage 2 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Hauptstudiums

**Abschnitt I:
Allgemeines**

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Ingenieur für die Landschaftsarchitektur und damit verbundene Bereiche. ²Durch das Studium soll die/der Studierende befähigt werden, durch ihre/seine theoretischen und praktischen Kenntnisse selbständig und verantwortlich die Aufgaben der Landschaftsarchitektur in Gesellschaft und Umwelt zu lösen. ³Das Studium befähigt insbesondere zur gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Planung von Freianlagen, zur Landschaftsplanung sowie zur Planung im Städtebau innerhalb der Fachrichtung, zur Mitwirkung bei der Landes- und Regionalplanung. ⁴Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung landschaftsarchitektonischer Maßnahmen im öffentlichen Dienst bei Garten- und Friedhofsämtern, Naturschutzbehörden, Behörden der Landes- und Regionalplanung sowie des Städtebaus, bei Straßenbau- und Wasserwirtschaftsämtern und Behörden für ländliche Entwicklung;
- Bauleit-, Objekt- und Landschaftsplanung, Bauüberwachung und Abrechnung in Büros freischaffender Landschaftsarchitekten;
- Ausführung und Unterhalt von landschaftsgärtnerischen Anlagen in Betrieben des Garten-, Landschafts-, und Sportstättenbaus.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(2) ¹Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. ²Im Rahmen des Grundstudiums ist ein sechswöchiges Praktikum in einem Baumschul- oder Freilandstaudenbetrieb während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten, auf das auf Antrag ein inhaltsgleiches Baumschulpraktikum vor Studienbeginn beziehungsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Ausbildungsrichtungen Garten- und Landschaftsbau oder Baumschule angerechnet wird.

(3) Das Hauptstudium umfasst

1. zwei praktische Studiensemester im 4. und 5. Studiensemester sowie
2. vier theoretische Studiensemester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) ¹Das Studium vermittelt fachspezifische Einblicke, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, darüber hinaus auch fachübergreifendes Wissen. ²Es schult insbesondere das räumliche Denken, das kritische Urteilsvermögen und die Fähigkeit zur Teamarbeit. ³Damit wird die/der Studierende in die Lage versetzt, die komplexen Aufgaben ihres/seines Fachgebietes zu lösen. ⁴Theorie und Praxis werden durch die beiden inhaltlich und formal in das Gesamtstudium integrierten praktischen Studiensemester verbunden, die eine praktische Ausbildung mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen beinhalten. ⁵Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse vorwiegend in den darstellenden, technischen und naturwissenschaftlichen Fächern. ⁶Das Hauptstudium vermittelt Kenntnisse aus den Studienrichtungen (vgl. § 10) und vertieft diese durch Studienarbeiten und Praktika. ⁷Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer erlauben in bestimmtem Umfang die Berücksichtigung persönlicher Interessen; fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind alle Pflichtfächer der nicht gewählten Studienrichtungen und die im Studienplan aufgeführten fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer. ⁸Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer, unter anderem aus den geistes-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bereichen, erweitern die Allgemeinbildung.

Abschnitt II:

Prüfungskommission

§ 4

Prüfungskommissionen

¹Für das Grund- und Hauptstudium wird jeweils eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus drei Mitgliedern.

Abschnitt III:

Durchführung des Studiums

§ 5

Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht

(1) Aus den Anlagen 1 (Grundstudium) und 2 (Hauptstudium) ergeben sich die Fächer, die abzulegenden Leistungsnachweise sowie die Notenbildung.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/jeder Studierende muss aus ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden fertigt der zuständige Fachbereich auf der Grundlage

- der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie
- dieser Studien- und Prüfungsordnung

einen Studienplan an, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-LA)

neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll Angaben enthalten über:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die Stundenzahl, die konkrete Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
4. den Katalog der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie
6. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

(2) Bei allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist dem Fachbereich rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Überblick über Gegenstand, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Fächern begrenzt werden.

§ 7

Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des vierten Studiensemesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8

Bewertung der Leistungsnachweise

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit folgenden Notenziffern:

Notenziffern:	entspricht Prädikat:
1,0 und 1,3	sehr gut
1,7 und 2,0 und 2,3	gut
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend
3,7 und 4,0	ausreichend
4,7 und 5,0	nicht ausreichend

§ 9

Eintritt in das Hauptstudium

(1) ¹Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer entweder

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat oder
2. in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern
 - Grundlagen der Baukonstruktion (LA101),
 - Botanik (LA102),
 - Darstellungsmethodik (LA103),
 - Freies Gestalten I (LA104),
 - Landschaftsarchitektur (LA105),
 - Grundlagen des Landschaftsbaus (LA106),
 - Naturschutz und Landschaftspflege I (LA107),
 - Grundlagen der Pflanzenverwendung (LA108),
 - Standortkunde (LA109),
 - Vermessungstechnik und Kartenkunde (LA110),
 - Einführung in die Datenverarbeitung (LA111),
 - Einführung in das Entwerfen und Planen (LA112)

mindestens zehnmal die Fachendnote "ausreichend" oder besser erzielt hat. ²Außerdem ist zum Eintritt in das Hauptstudium berechtigt, wer die Anforderungen nach den Nrn.1 und 2 nicht erfüllt; diese sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungskommission im Falle des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung in dem gleichen oder einem eng verwandten Studiengang auf Antrag den Eintritt in das Hauptstudium unter der Auflage der Nachholung der fehlenden Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist gestatten, wenn der Studienfortschritt insgesamt den Anforderungen für den Eintritt in das Hauptstudium nach Absatz 1 entspricht.

§ 10
Studienrichtungen

(1) Im Hauptstudium werden ab dem 3. Studiensemester folgende Studienrichtungen angeboten:

1. Freiraumplanung
2. Landschaftsplanung

(2) Jede/jeder Studierende muss beim Eintritt in das Hauptstudium (§ 9) eine Studienrichtung wählen.

§ 11
**Voraussetzungen für die
Zulassung zur Diplomarbeit**

¹Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten und soll spätestens im dritten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden Semester ausgegeben werden. ²Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Dekanat zu beantragen und setzt voraus, dass die Diplom-Vorprüfung bestanden ist und die/der Studierende das zweite praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

§ 12
Praktische Studiensemester

(1) ¹Die praktischen Studiensemester in geeigneten Ausbildungsbetrieben stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her. ²Das Praktikum soll grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

(2) ¹Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat und
2. das erste praktische Studiensemester abgeleistet hat.

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag einen Tausch von erstem und zweitem praktischen Studiensemester genehmigen.

(3) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird auf Antrag von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn

1. die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und
2. die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt über nicht mehr als

fünf Tage je praktisches Studiensemester erstrecken.

²Bei Ableistung einer Wehrübung wird abweichend von Satz 1 Nr. 2 von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen gemäß Satz 1 Nr. 2 auf mehr als fünf beziehungsweise gemäß Satz 2 auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen; bei der Nachholung von Unterbrechungen wird stets auf volle Wochen aufgerundet. ⁴Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

Abschnitt IV:
**Geltungsbereich,
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

§ 13
Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Weihenstephan

1. nach dem Sommersemester 2000 aufgenommen
2. zwar vor dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderlicher Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1997 S. 631) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 23. September 1999 (KWMBI II 2000 S. 225) gilt für alle Studierenden, auf die Abs. 1 keine Anwendung findet und die ihr Studium im Fachhochschulstudiengang Landschaftsarchitektur (bis zum 30. September 1997 Landespflege) an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 1997/98 aufgenommen haben,
2. vor dem Wintersemester 1997/98 aufgenommen haben und ohne beurlaubt worden zu sein oder das Studium unterbrochen zu haben nach dem Sommersemester 1997 in das Hauptstudium eintreten mit der Maßga-

be, dass für sie nur die Bestimmungen für das Hauptstudium gelten,

3. zwar vor dem Wintersemester 1997/98 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1997 S. 631) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 244) gilt für alle Studierenden, für die die Studien- und Prüfungsordnungen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 nicht gelten und die ihr Studium im Fachhochschulstudiengang Landschaftsarchitektur (bis zum 30. September 1997 Landespflege) an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben,
2. vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben und ohne beurlaubt worden zu sein oder das Studium unterbrochen zu haben nach dem Sommersemester 1995 in das Hauptstudium eintreten mit der Maßgabe, dass für sie nur die Bestimmungen für das Hauptstudium gelten,
3. zwar vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 nicht gelten, gelten die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Landespflege an der Fachhochschule Weihenstephan vom 4. August 1982 (KMBI II 1983 S. 101) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29. Januar 1991 (KWMBI II S. 256) und die Anlage Nr. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO) vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) fort.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1997 S. 631) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 23. September 1999 (KWMBI II 2000 S. 225) mit den in § 13 Abs. 2 und 3 enthaltenen Einschränkungen außer Kraft.

(2) Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur
Grundstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise			
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7
Pflichtfächer							
LA101	Grundlagen der Baukonstruktion	3	SU, Ü	SA	–	–	1,00
LA102	Botanik	–	–	–	–	–	–
LA102-1	Botanik (Prüfung)	5	SU, Ü	SP	60	s. Studienplan	0,50
LA101-2	Botanik (Studienbegl. LN)			KL	–	–	0,50
LA103	Darstellungsmethodik	6	SU, Ü	SA	–	–	1,00
LA104	Freies Gestalten I	4	SU, Pr	SA	–	–	1,00
LA105	Landschaftsarchitektur	5	SU, Ü, exL	SP	180	s. Studienplan	1,00
LA106	Grundlagen des Landschaftsbaus	5	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00
LA107	Naturschutz und Landschaftspflege I	4	SU	SP	90	s. Studienplan	1,00
LA108	Grundlagen der Pflanzenverwendung	5	SU	SP	90	s. Studienplan	1,00
LA109	Standortkunde	5	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00
LA110	Vermessungs- und Kartenkunde	4	SU, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00
LA111	Einführung in die Datenverarbeitung	4	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00
LA112	Einführung in das Entwerfen und Planen	3	SU, Ü, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00
Wahlpflichtfächer							
LA9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage 2)						
Anzahl Semesterwochenstunden der Pflichtfächer des Grundstudiums		53					

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur
Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches	Gewicht bei Bildung der Prüfungsge- samtnote
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8
Pflichtfächer								
LA201	Studienprojekt Entwurf und Planung I	6	SU, exL, Ü	SA	–	–	1,00	2,00
LA202	Studienprojekt Entwurf und Planung II	3	SU, exL, Ü	SA	–	–	1,00	1,00
LA203	Bepflanzungsplanung	1	SU, Ü	SP	120	–	1,00	1,00
LA204	Landschaftsplanung I	2	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA205	Vegetationstechnik	4	SU	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA206	Bauabwicklung	–	–	–	–	–	–	1,00
LA206-1	Bauabwicklung (Prüfung)	6	SU	SP	90	–	0,70	–
LA206-2	Bauabwicklung (Studienbegl. LN)			SA	–	–	0,30	–
LA207	Einführung in die BWL	2	SU, Ü	SP	90	–	1,00	1,00
LA208	Spezielle Baukonstruktion	2	SU, Ü	SA	–	–	1,00	1,00
LA209	Städtebau I	2	SU, Ü, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA299	Diplomarbeit	4	–	DA	–	§ 11	1,00	3,00
<i>Studienrichtung Freiraumplanung</i>								
LA601	Freiraumplanung I	3	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA602	Geschichte der Gartenkunst	4	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA603	Spezielle Pflanzenverwendung	5	SU	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA604	Studienprojekt Freiraumplanung I	4	SU, Ü, S, Pr, exL	–	–	–	1,00	1,00
LA605	Denkmalpflege	2	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA606	Freies Gestalten II	2	SU, Ü, Pr	–	–	–	1,00	1,00
LA607	Freies Zeichnen	2	SU, Ü	–	–	–	1,00	1,00
LA608	Freiraumplanung II	7	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA609	Gartendenkmalpflege I	3	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA610	Studienprojekt Freiraumplanung II	6	SU, Ü, S, Pr, exL	SA	–	–	1,00	1,00
<i>Studienrichtung Landschaftsplanung</i>								
LA701	Landes- und Regionalplanung	2	SU, Ü, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA702	Ländliche Entwicklung in der Landwirtschaft	4	SU, Ü, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA703	Wasserwirtschaft	2	SU, exL	SP	60	s. Studienplan	1,00	1,00
LA704	Forstwirtschaft	3	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA705	Landschaftsökologie II	4	SU, Pr, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA706	Landschaftsplanung II	4	SU, exL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA707	Vegetationskunde I	2	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA708	Naturschutz und Landschaftspflege II	1	SU	SA	–	–	1,00	1,00
LA709	Studienprojekt Landschaftsplanung	10	SU, Ü, S, Pr, exL	SA	–	–	1,00	1,00
LA710	Umweltschutz	2	SU	SP	60	s. Studienplan	1,00	1,00
LA711	Vegetationskunde II	6	SU, Ü, Pr, ExL	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00
LA712	Zoologie I	2	SU	SP	60	–	1,00	1,00

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur
Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches	Gewicht bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8
Wahlpflichtfächer								
<i>Studienrichtung Freiraumplanung</i>								
LA5xx	14 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	25	—	—	—	—	—	—
LA5xx-1	1. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	*	s. Studienplan	*	*	*	1,00	1,00
...	je 1,00
LA5xx-14	14. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	*	s. Studienplan	*	*	*	1,00	1,00
<i>Studienrichtung Landschaftsplanung</i>								
LA5xx	12 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	21	—	—	—	—	—	—
LA5xx-1	1. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	*	s. Studienplan	*	*	*	1,00	1,00
...	je 1,00
LA5xx-12	12. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	*	s. Studienplan	*	*	*	1,00	1,00
<i>für alle Studienrichtungen</i>								
LA9xx	2 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer **	—	—	—	—	—	—	1,00
LA9xx-1	1. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	LN	—	—	0,50	—
LA9xx-2	2. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	s. Studienplan	LN	—	—	0,50	—
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen								
LA3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	—	—	—	—	—	—	—
LA3xx-1	Praxisseminar 1. Praktisches Studiensemester	4	SU, S, exL	KOL	*	s. Studienplan	—	—
LA3xx-2	Praxisseminar 2. Praktisches Studiensemester	4	SU, S, exL	KOL	*	s. Studienplan	—	—
Anzahl Semesterwochenstunden der				Notengewichte der				
- Pflichtfächer für				- Pflichtfächer für				
<i>alle Studienrichtungen</i>				<i>alle Studienrichtungen</i>				
<i>Studienrichtung Freiraumplanung</i>				<i>Studienrichtung Freiraumplanung</i>				
<i>Studienrichtung Landschaftsplanung</i>				<i>Studienrichtung Landschaftsplanung</i>				
- Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer für				- Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer für				
<i>Studienrichtung Freiraumplanung</i>				<i>Studienrichtung Freiraumplanung</i>				
<i>Studienrichtung Landschaftsplanung</i>				<i>Studienrichtung Landschaftsplanung</i>				
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer				- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer				
- Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen				- Diplomarbeit				
gesamt		107		Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote				38
*) Genaue Festlegung im Studienplan.								
**) In den insgesamt zwei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der/Die Studierende kann wählen, ob er/sie die Leistung im Grund- und/oder Hauptstudium erwirbt. Aus den zwei Noten der Leistungsnachweise wird gem § 19 Abs. 1 Satz 6 RaPO eine auf eine Nachkommastelle abgerundete Durchschnittsnote gebildet, die mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung eingeht.								

Erläuterungen zu den Anlagen 1 und 2:

Spalte:	Abkürzung:	Bedeutung:
4	exL	externe Lehrveranstaltung
	PA	Projektarbeit
	Pr	Praktikum
	S	Seminar
	SU	Seminaristischer Unterricht
	Ü	Übung
5 a	Prüfungen	
	SP	schriftliche Prüfung
	MP	mündliche Prüfung
	PSA	Prüfungsstudienarbeit
	Studienbegleitende Leistungsnachweise	
	KL	Klausur
	KOL	Kolloquium
	ML	Mündlicher Leistungsnachweis
	LN	Leistungsnachweis (näheres siehe Studienplan)
	TN	Teilnahmenachweis
	PL	Praktischer Leistungsnachweis
	SA	Studienarbeit
	Diplomarbeit	
	DA	Diplomarbeit